Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Sektion Bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung

FINNLAND1

Stand 1. Januar 2022

<u>Inhalt</u>

 Übersicht über Auswirkungen des Abkommens
 1

 Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)
 2

 Wohnsitzbescheinigung
 3/4

 Rückerstattungsformular

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	finnische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	unter Ziff.
Dividenden						11.4
Dividenden	Ovellanatavan	20	20	40		II 1
An natürliche PersonenAn juristische Personen	Quellensteuer	30	20	10	Reduktion	
•	Quellensteuer	20	10	10	oder	
- Regel		_	_	-		
– Beteiligungen ab 10 %	Quellensteuer	20	20	0	Erstattung	
Zinsen						II 1,2
 An natürliche Personen 	Quellensteuer	0/30	0/30	0		
 An juristische Personen 	Quellensteuer	0/20	0/20	0	Befreiung	
Lizenzgebühren					oder	II 1,3
An natürliche Personen	Quellensteuer	30	30	0	Erstattung	
 An juristische Personen 	Quellensteuer	20	20	0		
Pensionen und Renten	Quellensteuer	35	35	0	Befreiung	

II. Besonderheiten

1. Finnland hat die Quellensteuersätze für Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren an juristische Personen per 1. Januar 2014 angepasst.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

- 2. <u>Zinsen</u> aus Obligationen und ausländischen Handelskrediten sind von der Quellensteuer befreit. Zinserträge auf Bankeinlagen unterliegen ab dem 1. Juni 2000 einer Quellensteuer.
- 3. Ausnahmsweise wird auf <u>Lizenzgebühren</u> nicht eine Quellensteuer, sondern eine veranlagte Steuer erhoben, die aber unter dem Abkommen entfällt.

III. Verfahren

Die Entlastung, Reduktion oder Erstattung von der finnischen Quellensteuer auf finnischen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren kann auf drei Wegen beantragt werden:

- a) Die Reduktion von der finnischen Steuer erfolgt an der Quelle, sofern der finnische Schuldner vor Ertragsfälligkeit im Besitze einer von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde bestätigten Wohnsitzbescheinigung des schweizerischen Begünstigten ist. Auf der Wohnsitzbescheinigung ist zudem die Steueridentifikationsnummer (kann der kantonalen Steuererklärung entnommen werden) anzugeben. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, ist zusätzlich das Geburtsdatum zu vermerken (vgl. Muster auf Seite 3).
- Wird vom finnischen Schuldner wegen Fehlens der Wohnsitzbescheinigung die Quellensteuer zum Satz von 30 bzw. 20 % einbehalten, kann
 - nachträglich formlos die volle oder teilweise Rückerstattung bei folgender Adresse geltend gemacht werden:

Uudenmaan verovirasto Yritysverotoimisto PL 30 00052 Verotus (SF)

Neben dem Nachweis des Quellensteuerabzugs ist ebenfalls eine Wohnsitzbescheinigung (vgl. Muster auf Seite 4) nachzureichen.

 nachträglich die volle oder teilweise Rückerstattung beantragt werden. Das Rückerstattungsformular kann unter

https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/finnland.html

heruntergeladen werden. Es ist möglich, ein anderes Formular, z.B. von einer Clearingstelle zu benützen, sofern dieses die gleichen Angaben verlangt. Das Formular ist der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung im Doppel zusammen mit dem Nachweis des Quellensteuerabzuges zur Bestätigung zuzustellen. Die zuständige Steuerverwaltung retourniert dem Antragsteller ein bestätigtes Formular. Das bestätigte Formular ist anschliessend zusammen mit dem Nachweis des Quellensteuerabzuges an folgende Adresse zu senden (vgl. Erläuterungen auf der Rückseite des Rückerstattungsformulars):

Helsinki Area Tax Office P.O. Box 400 FI-00052 Vero FINLAND

Bei Anträgen von juristischen Personen und von Personengesellschaften schickt die kantonale Behörde eine Fotokopie des Antrags samt Beilage an die Eidg. Steuerverwaltung. Das Formular ist an folgende Adresse zu senden:

Corporate Tax Office P.O. Box 30 FI-00052 Vero FINLAND

Die Rückforderung kann für die vergangenen fünf Jahre beantragt werden (d.h. im Jahre 2005 kann die Rückerstattung ab 2000 und später verlangt werden).

047 \ COO 2/5

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M). https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html

047 \ COO 3/5

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant * (tax identification number)		Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller * (Steueridentifikationsnummer)		
is a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of		im Sinne des Doppelbesteuerungs- abkommens zwischen der Schweiz		
1991 between Finland and Switzerland.		und Finnland von 1991 in der Schweiz ansässig ist.		
	Datum:			
	Stempel und Unterschrift:			

4/5

047 \ COO

^{*} plus date of birth if individual

^{*} bei natürlichen Personen zusätzlich Geburtsdatum

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

Stempel und Unterschrift:				

* plus date of birth if individual

* bei natürlichen Personen zusätzlich Geburtsdatum

047 \ COO